

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 5: Die Liquidation der Solothurnischen Bank zeigt erste Verluste
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den. (. . .) Das fragliche Gesetz qualifiziert sich weder formell noch materiell als Vertrag, sondern als Gesetz.»³⁰⁴

Das Bundesgericht deckte die Solothurner Regierung in zwei weiteren Punkten: Artikel 12 des Bankgesetzes gab dem Staat das Recht zur Aufhebung der Solothurnischen Bank, und Artikel 109 gewährte den Aktionären wohl die Mitbestimmung bei einer Änderung des Statuts, nicht aber bei der Aufhebung der Bank.³⁰⁵ Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Klage Speiser/Kaiser am 3. Juli 1885 ab.³⁰⁶

In einem andern Punkt wollte sich das Bundesgericht jedoch nicht endgültig äussern, nämlich bei der Frage der Entschädigung der Aktionäre: «Dagegen muss die Entscheidung des zuständigen Civilrichters darüber, ob der AG oder den Aktionären ein wohlerworbenes Privatrecht in der angegebenen Richtung zustehe, vorbehalten bleiben. Denn es handelt sich hier (. . .) um eine Frage des Privatrechts. Über diese Frage aber kann der Staat nicht einseitig durch Staatsgesetz entscheiden, sondern es kann dieselbe endgültig nur von dem zuständigen Civilrichter beurtheilt werden.»³⁰⁷

5. Die Liquidation der Solothurnischen Bank zeigt erste Verluste

Weil der Bundesgerichts-Entscheid offenliess, ob die Kantonalbank berechtigt sei, Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank zu übernehmen, beauftragte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 24. August 1885 Fürsprech Oskar Munzinger, Klage beim Bundesgericht einzureichen,³⁰⁸ um zu bewirken, dass die Aktionäre diese Berechtigung der Kantonalbank anerkennen.³⁰⁹ Mit Schreiben vom 1. September 1885 signalisierten Paul Speiser und Simon Kaiser dem Regierungsrat die Bereitschaft, in den streitigen Punkten eine Einigung zu erzielen.³¹⁰ In seinem Antwortbrief vier Tage später gab auch Regierungsrat Wilhelm Vigier das Interesse der Regierung an einem gütlichen Abkommen bekannt, kündigte aber gleichzeitig an, dass der Regierungsrat durch seine Delegierten bereits mit der Auflistung der Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank begonnen habe.³¹¹

Die beiden Briefe führten erst zu Gesprächen zwischen den beiden Parteien und schliesslich zu einem Vergleich, der am 22. Dezember von

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ BG 1885, S. 320.

³⁰⁶ BG 1885, S. 322.

³⁰⁷ BG 1885, S. 321.

³⁰⁸ RRA 1885, Bank, Nr. 1621.

³⁰⁹ Liquidationskonti, S. 5.

³¹⁰ RRA 1885, Bank, ad Nr. 1656.

³¹¹ RRA 1885, Bank, Nr. 1656.

der Aktionärsversammlung und am 31. Dezember 1885 vom Regierungsrat angenommen wurde.³¹² Darin wurde im wesentlichen festgehalten, dass

- die Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank per 1. Januar 1886 an die Kantonalbank übergehen und der Staat dafür die Klage beim Bundesgericht vom 26. August 1886 zurückzieht;
- der Staat auf den 1. Januar 1886 den Aktionären der Solothurnischen Bank 520 Franken pro Aktie ausbezahlt (Nominalbetrag plus gesetzlich garantierter Zins pro 1885);
- der auszuzahlende Reservefonds «gemäss Art. 3 des Kantonalbankgesetzes durch gütliches Übereinkommen, eventuell durch bundesrichterlichen Entscheid festgestellt» wird.³¹³

Weil die von Regierungsrat Wilhelm Vigier in seinem Brief an Simon Kaiser und Paul Speiser erwähnten staatlichen Delegierten bei der Auflistung der Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank zum Teil beträchtliche Verluste aufdeckten, verzögerte sich das gütliche Übereinkommen zwischen dem Staat und den Bankaktionären. Dies wiederum veranlasste diese, ein zweites Mal vor Bundesgericht zu gehen. Der am 22. Dezember 1885 anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens mit dem Staat gewählte Liquidations-Ausschuss der Aktionäre der Solothurnischen Bank beantragte der letzten Aktionärsversammlung der Bank am 5. Juni 1886, diesen Schritt zu unternehmen.³¹⁴

5.1. Zweite Klage vor Bundesgericht

Die Aktionäre gaben dem Liquidations-Ausschuss Vollmacht zur Prozessführung, und am 25. März 1887 wurde die Klage beim Bundesgericht eingereicht. In der von Rudolf Niggeler und Simon Kaiser³¹⁵ verfassten Klageschrift wurde das Bundesgerichts-Urteil vom 3. Juli 1885, wo für die materiellen Forderungen auf den Zivilrechtsweg hingewiesen wurde, als eigentliche Grundlage dieser zweiten Klage angegeben.

Die Kläger behaupteten erstens, der Staat habe sie materiell geschädigt, indem er sich das Vermögen der Bank «wie eine herrenlose Sache

³¹² Antwort des Staates, S. 28. (Ein ähnliches Abkommen, das jedoch nie zu Unstimmigkeiten Anlass gab, wurde am 18. April/22. Dezember 1885 auch zwischen dem Staat und der Hypothekarkasse abgeschlossen; unv. BG 1888, S. 526.)

³¹³ Antwort des Staates, S. 28.

³¹⁴ Erster Bericht, S. 2/3.

³¹⁵ Die beiden waren Beauftragte des Liquidations-Ausschusses. (Pikantes Detail: *Rudolf Niggeler*, wie *Simon Kaiser* Mitglied der Studentenverbindung *Helvetia*, 1881–1887 Verwaltungsrat der Eidgenössischen Bank und 1879–1887 als Nachfolger *Jakob Stämpflis* Nationalrat, amtierte von 1875–1879 als Bundesrichter, ehe er seit 1879 wieder als Anwalt praktizierte! *Gruner/Frei*, S. 209).

(res nullius)» angeeignet habe,³¹⁶ und zweitens, die vorhandenen Aktiven der Solothurnischen Bank seien ausreichend, um sowohl die Aktionäre auszuzahlen als auch Reserve- und Amortisationsfonds zu erhalten: «Wir bestreiten deshalb die Behauptung des Staates, dass der Reservefond nicht mehr vorhanden sei. (. . .) Wir behaupten, dass, wenn ein Reservefond nicht mehr vorhanden sein soll, der Staat der Zerstörer desselben gewesen ist und dass er Vermögensrechte verletzt, wenn er sich das Ganze der Bank angeeignet hat.»³¹⁷

Die Kläger, welche den vorhandenen Reservefonds per Ende 1885 auf Fr. 676446.19 bezifferten,³¹⁸ behaupteten ferner, dass «weitere effektive Verluste als die in dem Berichte auf Ende 1885 erzeugten nicht vorhanden gewesen sind» und folgerten daraus, «dass sie auf die sogenannten 'drohenden' resp. zukünftigen, nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Verluste keine Rücksicht zu nehmen haben, und dass diese auf die aufgehobene Bank nicht zurückgewälzt werden können, denn der Staat hat einseitig und daher bedingungslos übernommen.»³¹⁹

Die Kläger beschuldigten den Staat ausserdem, bei der Erstellung seiner Bilanz gewisse Aufwendungen nicht berücksichtigt zu haben:³²⁰ «Die Besitznahme ist eine so vollständige gewesen, dass die Kantonalbank ihre Komptabilität auf den Büchern der aufgehobenen Bank fortgesetzt hat; ihre eigene Anschaffung hat in einigen mehr oder weniger gelungenen Farbenstempeln bestanden, die am Neujahrsmorgen ein Standesweibel dem Direktor der bisherigen Bank abgegeben hat. Diese Abgabe ist wahrscheinlich das Symbol der beginnenden neuen Aera gewesen.»³²¹ Die Kläger verlangten daher zusätzlich «eine Aversalentschädigung als Gegenwerth des gut rentirenden Geschäftes der Bank, dessen Vortheile nach der Aufhebung dem Staate resp. der Kantonalbank zu gute kommen.» («Die Solothurnische Bank ist der Säemann gewesen; der Staat resp. die Kantonalbank heimst die Ernte als Schnitter ein.»³²²)

Insgesamt forderten die Kläger vom Staat 1,185 Millionen Franken: 338 000 als Hälfte des Reservefonds, 97 000 als Hälfte der Inventarberichtigung und 750 000 Franken Entschädigung für Expropriation und

³¹⁶ Klage der Aktionäre, S. 11.

³¹⁷ Klage der Aktionäre, S. 29.

³¹⁸ Klage der Aktionäre, S. 34.

³¹⁹ Klage der Aktionäre, S. 34/35.

³²⁰ So 27 000 Franken Einrichtungskosten, 35 000 Franken Geldbeschaffungskosten, 50 056 Franken Banknoten-Fabrikationskosten, 15 000 Franken für Mobilien, 15 700 Franken Vorräte an Material und 51 000 Franken für das Bankgebäude – total 193 756 Franken (Klage der Aktionäre, S. 46–54).

³²¹ Klage der Aktionäre, S. 62.

³²² Klage der Aktionäre, S. 70.

Übernahme eines gut laufenden Betriebs, Liquidations- sowie Prozesskosten.³²³

In ihrer Antwort verwies die Solothurner Regierung auf die Übereinkunft vom 22./31. Dezember 1885, wo mit Ausnahme des Anteils der Aktionäre am Reservefonds alle Punkte geregelt worden waren: «Wenn daher die vorliegende Klage weiter geht und nebst einem angeblichen Reservefond auch noch anderweitige Forderungen im Betrage von beinahe einer Million Franken stellt, so ist diess (. . .) nichts anderes als ein Versuch, die Übereinkunft vom 22./31. Dezember 1885 mala fide zu brechen.»³²⁴

Die Ansicht der Kläger, alle nach dem 1. Januar 1886 eingetretenen Verluste gingen an die Kantonalbank über, wurde von der Regierung zurückgewiesen, weil Artikel 13 des Gründungsgesetzes «vom tatsächlich vorhandenen Reservefond» sprach und nicht vom Wert, der in den Büchern angegeben wurde («Die blossе Scriptur bildet an sich noch keinen Werth.»).³²⁵

Der Staat verlangte deshalb die Ablehnung sämtlicher Rechtsbegehren und Zuspruch einer ausserordentlichen Prozessentschädigung.³²⁶

Die keine neuen Argumente bringende «Replik der Aktionäre» vom Oktober 1887³²⁷ konterte die Regierung Mitte 1888 mit einer «Reform-Antwort und Duplik», in welcher sie erstmals eine provisorische Bilanz der Verluste der Solothurnischen Bank vorlegte. Demzufolge würden nicht nur der 750 000 Franken betragende Reservefonds, der 67 000 Franken betragende Amortisationsfonds und der 1885er Reingewinn in der Höhe von 42 000 Franken verloren gehen, sondern oben-drein noch 276 000 Franken fehlen, weshalb die Forderung der Aktionäre nach einer Beteiligung an einem Reservefonds in den Augen der Regierung völlig illusorisch sei.³²⁸

Diese «harten» Zahlen, die sich ja – wie die folgenden Kapitel zeigen werden – inzwischen als Realität erwiesen hatten, haben den Elan der Aktionäre der Solothurnischen Bank wohl endgültig gebrochen. Sie zogen jedenfalls ihre Klage vor Bundesgericht zurück, so dass es in dieser Angelegenheit nicht zum Prozess kam.

³²³ Klage der Aktionäre, S. 89.

³²⁴ Antwort des Staates, S. 31.

³²⁵ Antwort des Staates, S. 33.

³²⁶ Antwort des Staates, S. 3.

³²⁷ Dabei wurde in bezug auf die Verluste – was fast etwas hämisch anmutet – erneut betont, dass die Kantonalbank laut Artikel 3 des Bankgesetzes vom 8. Februar 1885 nicht nur die Aktiven, sondern eben auch die Passiven der Solothurnischen Bank übernehmen müsse . . . (Replik der Aktionäre, S. 26).

³²⁸ Reform-Antwort und Duplik, S. 4.